

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Verkehr zur Fahrwegbestimmung für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Vom 4. Dezember 2017 - Az.: 3-3806.20/1001 - (GABl. Nr. 13, S. 722)

in Kraft getreten am 1. Januar 2018

Auf Grund des § 35a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.03.2017 (BGBl. I S. 711, ber. S. 993) wird für Baden-Württemberg folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung auf

- 1.1 entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F nach § 35b GGVSEB Tabelle laufende Nummer 2 und
- 1.2 entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b GGVSEB Tabelle laufende Nummer 4

2. Fahrweg

2.1 Fahrweg

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 4. Als Fahrweg ausgeschlossen sind Straßen, die mit Verbotsschildern nach § 41 Abs. 2 StVO, insbesondere mit den Zeichen 261, 269, gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall durch eine Ausnahmegenehmigung die Benutzung einer solchen Straße zugelassen ist.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Autobahnen (§ 35a Abs.1 GGVSEB)
- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen)
- Bundesstraßen
- Landes- und Kreisstraßen.

2.3 Innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO) zählen zum Positivnetz die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO). Sofern es sich aus den örtlichen Verhältnissen ergibt, können die Gemeinden ergänzende oder abweichende Regelungen bei den Straßenverkehrsbehörden herbeiführen. Zum Verfahren wird auf Nr. 5 hingewiesen.

2.4 Übergangsregelungen an Bundes- und Landesgrenzen

Bei der Beförderung aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Bundes- bzw. Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, anzufahren.

3. Fahrweg im Einzelnen

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 35a Abs. 1 Satz 1 GGVSEB die Autobahnen zu befahren.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

- a) Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.
- b) In sonstigen Fällen gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Bundesstraßen sind über Landes- oder Kreisstraßen auf dem kürzesten Weg anzufahren und soweit wie möglich zu benutzen. Von der Benutzung höherrangiger Straßen kann mit Ausnahme der autobahnähnlich ausgebauten Straßen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sich der Fahrweg um mehr als 50% verlängern würde.

GefGü 4.1

Für die Zu- und Abfahrt zum oder vom Positivnetz sind die kürzesten sonstigen geeigneten Straßen zu benutzen (Nr. 4).

3.3 Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be- oder Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die entsprechenden Teilstrecken zu oder von den Vorfahrtsstraßen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren (Nr. 4). Für die Weiterfahrt zu weiteren Entladestellen gilt das Entsprechende. Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen ganz oder teilweise umfahren werden können, sind diese zu benutzen. Für den Durchgangsverkehr sind autobahnähnlich ausgebaute Straßen, Bundesstraßen und Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) in dieser Reihenfolge zu benutzen.

3.4 Autohöfe

Für die Fahrt von der Autobahn zu einem Autohof (Zeichen 448.1 StVO) und zurück ist abweichend von § 35a Abs. 3 Satz 1 GGVSEB eine Fahrwegbestimmung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

4. Benutzung sonstiger geeigneter Straßen

4.1 Die Eignung einer sonstigen Straße wird insbesondere durch die Straßenbeschaffenheit in Verbindung mit den Witterungsverhältnissen, durch die Verkehrssituation und die besonderen Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt. Ist der Beförderer bzw. Fahrzeugführer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss rechtzeitig vor Fahrtantritt die zuständige Straßenbaubehörde befragt werden.

4.2 Umwegregelung

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

5. Besondere örtliche Regelungen sowie Auskünfte hierüber

Besondere örtliche Regelungen nach Nr. 2.3 sind bei der nach der GGVSEB zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises) zu beantragen, jedoch nur mit Wirkung ab Beginn eines Vierteljahres. Wird dem Antrag entsprochen, ist das zuständige Regierungspräsidium zu unterrichten. Die Landratsämter, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise sowie die Regierungspräsidien erteilen auf Anfrage Auskünfte, ob besondere örtliche Regelungen bestehen.

6. Ausnahmeregelungen

Erscheint der nach dieser Allgemeinverfügung zu benutzende Fahrweg unzumutbar oder nicht optimal, kann eine Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 GGVSEB bei der für den Be- oder Entladeort, ggf. bei der für die Grenzübergangsstelle zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

7. Dokumentation des Fahrweges

7.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg i. S. dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine übersichtliche als Fahrhilfe ausreichende Auflistung der Straßenteilstrecken in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen:

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den abweichenden Fahrweg sowie den Grund der Abweichung mit Datum und Uhrzeit in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Abweichungen aus betrieblichen Gründen:

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat diese Änderung in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

7.2 Der Beförderer hat dem Fahrer bei Ortskenntnis oder auf Verlangen das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen.

7.3 Mitführungs- und Unterrichtspflicht

Die Fahrwegbeschreibung sowie die Allgemeinverfügung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt des Transports zu übergeben. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Allgemeinverfügung sowie die Fahrwegbeschreibung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

7.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 7.1 und 7.2 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 37 GGVSEB mit einer Geldbuße geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 15. August 2014 wird zum 31.12.2017 aufgehoben.